

Richtlinie

zur Förderung von Maßnahmen und Projekten aus dem Bereich Kunst und Kultur im Landkreis Märkisch-Oderland

1. Grundsätze

Die kommunale Kulturpolitik im Landkreis misst allen künstlerischen und kulturellen Aktivitäten im Hinblick auf die Zukunftsfähigkeit der Region, der einzelnen Gemeinden und der dort lebenden Menschen große Bedeutung bei. Deshalb ist sie auch bemüht, durch eine sinnvolle und im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel mögliche Förderung der wesentlichen Träger des Kulturlebens, ein vielseitiges, abwechslungsreiches, kreatives und attraktives Kultur- und Kunstangebot zu sichern.

Als wesentliche Träger des Kulturlebens im Sinne dieser Richtlinie werden kulturtragende Vereine, Gruppen und Initiativen, Künstler und kulturelle Einrichtungen betrachtet.

Der Landkreis Märkisch-Oderland gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) in der jeweils geltenden Fassung Zuwendungen zur Förderung der Kultur für die in dieser Richtlinie genannten Maßnahmen und Projekte.

2. Voraussetzungen

- 2.1. Finanzielle Zuwendungen können nur Antragstellern gewährt werden, die im Landkreis Märkisch-Oderland ansässig sind oder durch ihr Wirken Bestandteil des kulturellen Lebens im Landkreis Märkisch-Oderland sind.
- 2.2. Gefördert werden nur öffentliche Veranstaltungen und Projekte. Allgemeine Vereinszwecke und Maßnahmen, welche sich ausschließlich an die eigenen Mitglieder richten oder Maßnahmen mit kommerziellem Charakter werden nicht gefördert.
- 2.3. Die zu fördernden Veranstaltungen und Projekte müssen in Märkisch-Oderland bzw. auf Grund ihrer Ausstrahlung und Anziehungskraft den Bereich rein lokaler Bezüge deutlich überschreiten.
- 2.4. Kreiseigene Einrichtungen sind nicht antragsberechtigt.

3. Gegenstand der Förderung

- 3.1. Gefördert werden können die Leistungen aller nichtinstitutionalisierten Kulturbereiche und Kunstgattungen, die ohne öffentliche Förderung nicht erbracht werden könnten.
- 3.2. Eine vorrangige Förderung ist möglich, wenn Projekte
 - für alle Bürger zugänglich sind und ein erhebliches öffentliches Interesse erwarten lassen,
 - zur Entwicklung der kulturellen Infrastruktur beitragen bzw. Rahmenbedingungen dafür schaffen,
 - zur Stärkung des Standortfaktors Kultur und Tourismus beitragen,
 - an regionale Traditionen anknüpfen, sie bewahren und weiterentwickeln,

- durch regionale bzw. überregionale Kooperation und Vernetzung zustande gekommen sind oder diese fördern,
- innovative Ansätze in der Kulturarbeit aufweisen,
- den Kulturaustausch und Städtepartnerschaften fördern,
- Förderung der Begegnung mit anderen Kulturen und Unterstützung der Vermittlung des europäischen Kulturbewusstseins
- zur Förderung von Kindern, Jugendlichen und Familien und zur Verständigung zwischen den Generationen beitragen,
- einkommensschwache Gruppen ansprechen.
- der Bewahrung eines traditionellen oder besonderen Kulturgutes dienen

4. Art und Umfang der Förderung

- 4.1. Die Förderung im Sinne dieser Richtlinie ist eine Projektförderung. Hierbei handelt es sich um finanzielle Zuwendungen für Projekte, die den Prämissen der Ziffer 3.2. entsprechen.
- 4.2. Ein Projekt wird nur gefördert, wenn die Gesamtfinanzierung des Vorhabens gesichert ist.
- 4.3. Eine Förderung setzt immer einen angemessenen Eigenanteil des Antragstellers voraus.
- 4.4. Repräsentationsaufwendungen, Kosten für Speisen und Getränke, Mittel für Investitionen und Transportkosten, Fahrtkosten, Jubiläen, Vereinsbekleidung, Herstellung von Büchern, Zeitschriften, Filmen, Kalendern, Webseiten, Social media Formaten werden nicht gefördert.
- 4.5. Projekte bzw. Veranstaltungen, die eine überdurchschnittliche Breitenwirkung erreichen oder denen eine kulturpolitische Priorität zukommt, können wiederholt gefördert werden.
- 4.6. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Zuwendungen besteht nicht.
- 4.7. Die Höhe der Zuwendungen richtet sich nach
 - der Bedeutung des Projektes,
 - der Höhe der beantragten Summe,
 - den ausgeschöpften Möglichkeiten der Finanzierung des Projektes (z.B. Mischfinanzierung, Stiftungen, Sponsoren),
 - der Haushaltslage des Landkreises.
- 4.8. Eine kontinuierliche Förderung gleicher Antragsteller ist im Regelfall nicht vorgesehen. Ausnahmen bilden Antragsteller, an deren Förderung der Landkreis ein besonderes Interesse hat und solche, die überdurchschnittliche Breitenwirkung erzielen.
- 4.9. Für Vorhaben im Rahmen der Antragstellung für die Spielstättenförderung des Landes Brandenburg auf Grundlage von § 5 des Brandenburgischen Finanzausgleichsgesetzes in Verbindung mit § 1 Abs. 2 der Verordnung zur Verteilung und Verwendung der Mittel für die Theater- und Orchesterförderung fördert der Landkreis diese Vorhaben nur dann, wenn ein angemessener kommunaler Beitrag geleistet wird. In der Regel teilen sich der Landkreis und die Gemeinde, in der die antragsberechtigte Spielstätte ihren Standort hat, den für die Spielstättenförderung zu erbringenden Eigenanteil hälftig.

5. Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind

- kulturtragende Vereine, Gruppen und Initiativen,

- Einzelkünstler und Künstlergruppen,
- Kirchengemeinden und Religionsgemeinschaften,
- Gemeinde-, Stadt- und Amtsverwaltungen,
- Institutionen und Vereinigungen,
- Privatpersonen.

6. Förderverfahren

6.1. Antragstellung

6.1.1. Die Zuwendungen werden nur auf Antrag gewährt.

6.1.2. Anträge sind schriftlich, mindestens sechs Wochen vor Maßnahmebeginn, spätestens jedoch bis zum 15. Juli des laufenden Jahrs, beim Landratsamt Märkisch-Oderland Schulverwaltungs-, Kultur- und Sportamt Puschkinplatz 12 15306 Seelow einzureichen. Antragsformulare können ebenfalls über diese Adresse bezogen werden und sind auf der Internetseite www.maerkisch-oderland.de erhältlich.

6.1.3. Der Antrag muss

- eine ausführliche Projektbeschreibung,
 - einen Zeitplan,
 - einen aufgeschlüsselten Kosten- und Finanzierungsplan und
 - bei gemeinnützigen Vereinen einen aktuellen Freistellungsbescheid
- beinhalten.

6.1.4. Der Beginn einer Maßnahme ist erst nach deren Bewilligung gestattet. Sollte ein vorgezogener Maßnahmebeginn erforderlich sein, ist dieser gesondert zu beantragen.

6.2. Gewährung von Zuwendungen

6.2.1. Eine Zuwendung kann nur zu den unbedingt notwendigen Aufwendungen bewilligt werden. Als unbedingt notwendige Aufwendungen werden Betriebs-, Sach- und Honorarkosten betrachtet.

6.2.2. Die Zuwendungshöhe beträgt, gemessen an den anerkannten Gesamtkosten, maximal 75 v.H.

6.2.3. Über Förderbeträge in Höhe bis 5.000,00 Euro entscheidet der zuständige Amtsleiter.

6.2.4. Über diesen Betrag hinaus entscheidet der Ausschuss für Bildung, Jugend, Kultur und Sport.

6.2.5. Unabhängig von einer Bewilligung erhält jeder Antragsteller einen Bescheid. Ein Bewilligungsbescheid kann Auflagen enthalten.

6.2.6. Die bewilligte Zuwendung darf nur für die im Bewilligungsbescheid als zuwendungsfähig anerkannten Kosten verwendet werden. Ist eine Verwendung der bewilligten Mittel in dem im Bewilligungsbescheid festgelegten Zeitraum nicht möglich, ist eine Verlängerung des Förderzeitraums auf Antrag möglich.

6.2.7. Bis spätestens sechs Wochen nach Abschluss der Maßnahme hat der Zuwendungsempfänger dem Schulverwaltungs-, Kultur- und Sportamt einen Verwendungsnachweis vorzulegen (siehe Festlegungen im Zuwendungsbescheid).

- 6.2.8. Wird im Nachhinein festgestellt, dass die mit der Förderung verbundenen Leistungszusagen und inhaltlichen Zielstellungen im Wesentlichen nicht erfüllt wurden, muss der Zuwendungsbetrag vom Antragsteller zurückgezahlt werden.
- 6.2.9 Neue Anträge können erst dann gestellt werden, wenn der Verwendungsnachweis für vorausgegangene Maßnahmen vorgelegt und geprüft wurde.

7. Öffentlicher Hinweis auf Förderung

Der Zuwendungsempfänger hat im Zuge seiner Öffentlichkeitsarbeit für das geförderte Projekt (Pressemitteilung, Flyer, Plakate, Webseite, soziale Medien, etc.) das Wappen des Landkreises zu verwenden und auf die Projektförderung wie folgt hinzuweisen: „gefördert durch den Landkreis Märkisch-Oderland“.

8. Schlussbestimmungen

Diese Förderrichtlinie tritt mit Beschluss des Kreistages vom 17.10.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Förderrichtlinie vom 22.03.2000 außer Kraft.